

BGer 1P.541/2001 vom 1. Oktober 2001

Bundesgericht, 2001-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.541_2001

FR: TF 1P.541/2001 du 1 octobre 2001

IT: TF 1P.541/2001 del 1 ottobre 2001

Erwägungen

E. 1

Das Polizeigericht der Gemeinde Brig-Glis verurteilte X. _____ mit Strafverbal vom 28. März 2001 wegen einer Übertretung im Sinne des Polizeireglementes der Stadtgemeinde Brig-Glis zu einer Busse von Fr. 200.--. X. _____ wird vorgeworfen, in Brig an eine Hausmauer uriniert zu haben.

X. _____ erhob Einsprache und ersuchte um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Das Polizeigericht der Munizipalgemeinde Brig-Glis wies am 9. Mai 2001 dieses Gesuch ab.

Eine von X. _____ gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bezirksgericht I des Bezirkes Brig am 19. Juli 2001 ab. Das Bezirksgericht führte zusammenfassend aus, dass es sich um einen Bagatellfall handle, bei welchem der gerichtliche Rechtsbeistand nicht gewährt werden könne.

Ausserdem bestehe ein Unterhaltsanspruch des unmündigen Angeschuldigten gegenüber seinen Eltern.

E. 2

Gegen diesen Entscheid gelangte X. _____ mit Eingabe vom 18. August 2001 an das Bezirksgericht Brig. Mit Schreiben vom 22. August 2001 überwies das Bezirksgericht diese Eingabe dem Bundesgericht zur weiteren Behandlung. Der Sache nach handelt es sich dabei um eine staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht teilte X. _____ am 24. August 2001 mit, dass seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen an eine staatsrechtliche Beschwerde nicht genüge; er könne jedoch seine Beschwerde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist noch verbessern. In der Folge ersuchte X. _____ am 20. September 2001 sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind.

Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen). Diesen Anforderungen vermögen die Eingaben des Beschwerdeführers, welche sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids nur mangelhaft auseinander setzen, nicht zu genügen. Mangels einer genügenden Begründung ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes ist abzuweisen, da sich die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erwies (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.